**Fünfzehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 – Auszug, vom 30.03.2022**

**…**

**2. Abstandsregeln, Maskenpflicht**

 **a. Alle Abstandsregeln entfallen ab Montag, den 4. April 2022.
b. Maskenpflicht**
Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw.
des Schülerverkehrs gilt, dass alle Fahrgäste eine FFP2-
Maske zu tragen haben; bei der Schülerbeförderung und für
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Tragen einer OP-Maske ausreichend. **Ansonsten entfällt ab Montag, den 4. April 2022, die Pflicht zum Tragen einer Maske im Innen- und Außenbereich der
Schule für Schülerlinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucherlinnen.
Schüler/innen, Lehrkräften und das sonstige Schulpersonal dürfen
freiwillig weiterhin eine Maske tragen**

**3. Testkonzept Schule**

Maßgaben anzuwenden:

**Schülerinnen und Schüler**, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 2 und 4 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung führen können, dürfen:

von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 8. April 2022 (Beginn der Osterferien), von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)weiterhin das Schulgelände nur betreten, wenn sie dreimal in der Woche - am Montag, Mittwoch und Freitag - eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) mit negativem Testergebnis vorweisen.
**In der Schule Tätige**, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß§ 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung führen können, dürfen von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 8. April 2022, von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)das Schulgelände nur betreten, wenn sie arbeitstäglich eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavisrus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen. Die Selbsttests führen die Betreffenden zu Hause durch.
Die dafür erforderlichen Selbsttests geben die Schulen aus ihren
Beständen aus. Als Bescheinigung für den mit negativem Testergebnis durchgeführten Selbsttest ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu
nutzen.

**Ab Montag, den 2. Mai 2022, ist das Testkonzept Schule nicht mehr
anzuwenden. Die Testpflicht für Schülerlinnen, Lehrkräfte und das
sonstige Schulpersonal sowie Besucherlinnen entfällt ersatzlos.**

Die Schulen geben nur noch die Selbsttests an Schülerlinnen aus,
die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule bis Freitag, den 29. April

2022 einschließlich benötigt werden, und zwar an die, die sich testen
müssen und an jene, die, obwohl geimpft oder genesen, sich freiwillig
testen wollen.
Schon ausgegebene Tests verbleiben bei den Schülerlinnen und
den in der Schule Tätigen. Die restlichen Testbestände verbleiben an der Schule und sind sachgemäß zu lagern. Bis zum 25. Mai 2022 werden den in der Schule tätigen Landesbediensteten überobligatorisch zwei Selbsttests je Schulwoche zur Verfügung gestellt, um diesen zusätzliche Testmöglichkeiten zu eröffnen.
Verfügen die Gesundheitsämter im Rahmen des Quarantänemanagements die Durchführung von regelmäßigen Selbsttests, werden Schüler/innen und in der Schule Tätigen die dafür notwendigen Tests aus den Beständen der Schule ausgegeben.